

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

ENTSCHEID

Nr. 213.824 vom 10. Juni 2011

G/A. 197.416/Vbis-49

In der Rechtssache : **STETZELBERG** Olaf,
Wahlmizil bei
Herrn Guido ZIANS, Frau Andrea HAAS und
Herrn Frédéric MARAITE, Rechtsanwälte,
Aachener Straße 76
4780 Sankt Vith,

gegen :

die Wallonische Region,
vertreten durch ihre Regierung,
Wahlmizil bei
Herrn Martin ORBAN und
Frau Bettina TÖLLER, Rechtsanwälte,
Kaperberg 50
4700 Eupen.

DER PRÄSIDENT DER KAMMER Vbis,

Aufgrund der am 16. August 2010 eingereichten Antragschrift, mit der Olaf STETZELBERG die Nichtigerklärung der Entscheidung des Ministers für Öffentliche Arbeiten, Landwirtschaft, Ländliche Angelegenheiten, Natur, Forstwesen und Erbe der Wallonischen Region vom 17. Juni 2010 beantragt, die seinen Einspruch gegen den Beschluss der Operativen Generaldirektion Lokale Behörden, Soziale Maßnahmen und Gesundheit vom 9. Oktober 2009, mit dem ihm der Jagdschein Nr. 10004033 entzogen wird, für zulässig aber unbegründet erklärt;

Aufgrund der ordnungsgemäß gewechselten Erwiderungs- und Repliksschriftsätze;

Aufgrund des von Frau VOGEL, Erster Auditor beim Staatsrat, gemäß Artikel 93 der allgemeinen Verfahrensordnung erstatteten Berichts;

Aufgrund des Beschlusses vom 22. Februar 2011, die die Parteien lädt, am 27. April 2011 um 14 Uhr 30 zu erscheinen;

Aufgrund der Notifizierung dieses Beschlusses und des Berichts an die Parteien;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammerpräsident, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Bemerkungen von Rechtsanwältin Julia MESS, loco Rechtsanwälte G. ZIANS, A. HAAS und F. MARAITE, die für die klagende Partei erscheint, und von Rechtsanwältin Gabriele WEISGERBER, loco Rechtsanwälte M. ORBAN und B. TÖLLER, die für die beklagte Partei erscheint;

Nach Anhörung der gleichlautenden Stellungnahme von Frau VOGEL, Erster Auditor;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass die für die Untersuchung der Klage dienlichen Elemente folgendermaßen aussehen:

1. Der Kläger ist ein in Büllingen wohnhafter deutscher Staatsangehöriger. Im Jahre 2007 stellt die Wallonische Region ihm den für die Jagdsaisons 2007-2008 und 2008-2009 gültigen Jagdschein Nr. 10004033 aus.

2. Am 24. November 2008 beantragt der Kläger einen Jagdschein beim Landrat des Landkreises Kleve. Anlässlich dieses Antrags sagt er aus, er sei seit der Erteilung eines Jagdscheins am 27. Mai 2003 durch den Landrat des Landkreises Oberberg nicht gerichtlich verurteilt worden. Der Landrat des Landkreises Kleve stellt ihm den bis zum 31. März 2011 gültigen Jagdschein Nr. 006608 aus.

3. Nach der Ausstellung dieses Jagdscheins nimmt der Landrat des Landkreises Kleve Kenntnis von den folgenden Fakten :

- mit einer Verordnung vom 13. Januar 2005 zieht der Landrat des Landkreises Oberberg den 2003 ausgestellten Jagdschein des Klägers ein, nachdem der Betreffende mehrmals durch das Amtsgericht Siegburg wegen Fahren ohne Führerschein verurteilt worden ist;
- am 20. September 2007 verurteilt das Amtsgericht Siegburg ihn zu zweieinhalb Jahren Gefängnisstrafe "wegen Fahren ohne Führerschein zu wiederholten 264 Malen, Siegelbrüche zu wiederholten 5 Malen, Anbieten für den menschlichen Verzehr von für den Verzehr ungeeigneten Lebensmitteln in Verbindung mit der

Vermarktung von sonstigen für den menschlichen Verzehr ungeeigneten Lebensmitteln, Inverkehrbringen von Lebensmitteln ohne genügende Angaben über ihre Qualität in drei Fällen in Verbindung mit der Vermarktung von Lebensmitteln nach ihrem Verfallsdatum und Inverkehrbringen von Lebensmitteln mit der Angabe eines falschen Verfallsdatums";

4. Mit einer Verordnung vom 8. Januar 2009 wird der Jagdschein Nr. 006608 des Klägers durch den Landrat des Landkreises Kleve für nichtig erklärt und wird er dem Kläger entzogen. Diese Verordnung wird durch die oben genannten Verurteilungen des Klägers begründet. In Anbetracht dessen, dass der Kläger im Sinne von § 17, Absatz 1, des Bundesjagdgesetzes unzuverlässig ist, muss der Jagdschein ihm gemäß § 18 und § 17, Absatz 1, Nr. 2, dieses Gesetzes entzogen werden.

5. Am 10. März 2009 informiert der Landrat des Landkreises Kleve die beklagte Partei von seiner Verordnung vom 8. Januar 2009 und fordert sie auf, zu überprüfen, ob der wallonische Jagdschein dem Kläger nicht ebenfalls entzogen werden sollte.

6. Am 9. Oktober 2009 entzieht die Operative Generaldirektion (O.G.D.) Lokale Behörden, Soziale Maßnahmen und Gesundheit, Direktion Lüttich, dem Kläger den Jagdschein Nr. 10004033. Als Begründung verweist diese Entscheidung auf die strafrechtlichen Verurteilungen des Klägers in Deutschland, sowie auf Artikel 11, § 3, in Verbindung mit Artikel 8 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 4. Mai 1995 über die Ausstellung der Jagdscheine und der Jagdlizenzen.

7. Am 7. April 2010 erhebt der Kläger Einspruch gegen diese Entscheidung beim zuständigen Minister gemäß Artikel 11, § 5, des o.a. Erlasses vom 4. Mai 1995.

8. Von dem Minister für Öffentliche Arbeiten, Landwirtschaft, Ländliche Angelegenheiten, Natur, Forstwesen und Erbe der Wallonischen Region über die Entzugsgründe des Jagdscheins befragt, antwortet der Generalprokurator beim Appellationshof Lüttich am 20. Mai 2010 über seinen Stellvertreter, dass "das schlechte Verhalten und die gerichtlichen Verurteilungen des Klägers den Entzug dessen Jagdscheins rechtfertigen".

9. Am 17. Juni 2010 trifft der Minister die angefochtene Entscheidung, mit der er den Einspruch des Klägers für zulässig aber unbegründet erklärt. Dieser Entscheidung wird dem Kläger mit einem Schreiben gleichen Tages zugestellt;

In der Erwägung, dass die beklagte Partei zwei Unzulässigkeitseinreden gegen die Klage erhebt; dass sie vorerst behauptet, die am 17. August 2010 eingereichte Klage sei spätzeitig; dass sie danach behauptet, der Kläger habe es unterlassen, die Identität sowie die Adresse der beklagten Partei anzugeben, was gemäß Artikel 2, § 1, Nr. 4, der allgemeinen Verfahrensordnung zur Unzulässigkeit der Klage führen müsse;

In der Erwägung einerseits, dass der angefochtene Rechtsakt dem Kläger per Einschreiben vom 17. Juni 2010 zugestellt worden ist; dass der Kläger somit dieses Einschreiben frühestens am 18. Juni 2010 empfangen hat; dass er danach über eine sechzigstägige Frist verfügte, um seine Klage rechtsgültig beim Staatsrat einzureichen, d.h. bis zum 17. August 2010; dass die Klage am 16. August 2010 eingereicht worden ist; dass die erste Unzulässigkeitseinrede abzuweisen ist;

In der Erwägung andererseits, dass die beklagte Partei in der Antragschrift wie folgt bezeichnet wird :

" Das Ministerium der Wallonischen Region für Öffentliche Arbeiten, Landwirtschaft, Ländliche Angelegenheiten, Natur, Forstwesen und Erbe, vertreten durch ihren Minister, Herrn Benoît LUTGEN, dessen Büros sich in 5000 Namur, Ilôt Saint-Luc, Chaussée de Louvain 2, befinden";

dass diese Bezeichnung deutlich genug ist, um keinen Zweifel an der Identität der beklagten Partei zuzulassen; dass die zweite Unzulässigkeitseinrede ebenfalls abzuweisen ist;

In der Erwägung, dass der Kläger in einem ersten Klagegrund die Verletzung des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte und des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Verwaltung anführt; dass er der beklagten Partei vorwirft, sie habe den Sachverhalt, der zu seiner strafrechtlichen Verurteilung in Deutschland geführt habe, nicht überprüft; dass er ihr auch vorwirft, sie habe das Gutachten des Generalprokurators beim Appellationshof Lüttich, auf das der angefochtene Rechtsakt jedoch verweise, diesem Rechtsakt weder beigefügt noch in diesem Rechtsakt wiedergegeben; dass er außerdem geltend macht, seine Verurteilungen würden keineswegs die Anwendung von Artikel 8 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 4. Mai 1995 und der Vermutung, er würde einen schlechten Gebrauch von seinen Waffen machen, rechtfertigen; dass er bemerkt, die Fakten, die zu diesen strafrechtlichen Verurteilungen geführt hätten, lägen bereits mehrere Jahre zurück, und er sei in der Zwischenzeit nicht mehr verurteilt worden; dass er betont, er habe schon diese verschiedenen Argumente in seinem bei der beklagten Partei eingereichten Einspruch angeführt, und es sei im angefochtenen Akt nicht darauf eingegangen;

In der Erwägung, dass der Kläger in einem zweiten Klagegrund die Verletzung des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Verwaltung, der Sorgfaltspflicht der Verwaltung und des Prinzips der inhaltlichen Begründungspflicht anführt; dass er in der Tat der Meinung ist, die Behörde beweise keinen kausalen Zusammenhang zwischen seinen Verurteilungen und der Vermutung, dass er einem schlechten Gebrauch von seiner Waffe machen werde; dass er somit der Ansicht ist, die angefochtene Entscheidung sei in dieser Hinsicht ungenügend begründet;

In der Erwägung, dass die beklagte Partei auf die beiden Klagegründe antwortet, dass das Gutachten des Generalprokurators beim Appellationshof Lüttich in der angefochtenen Entscheidung inhaltlich wiedergegeben worden sei; dass sie bemerkt, das Gutachten des Generalprokurators verweise auf den Beschluss der Operativen Generaldirektion Lokale Behörden, Soziale Maßnahmen und Gesundheit vom 9. Oktober 2009, einen vom Kläger wohlbekannten Beschluss, wogegen er Einspruch erhoben hat; dass sie daraus schlussfolgert, der angefochtene Akt sei genügend begründet; dass sie der Ansicht ist, weder der Allgemeingrundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung noch das Prinzip der Sorgfaltspflicht der Verwaltung seien verletzt worden;

In der Erwägung, dass in Bezug auf die beiden zusammengefassten Klagegründe aus dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 4. Mai 1995 über die Ausstellung der Jagdscheine und der Jagdlizenzen hervorgeht, dass der zuständige Beamte den Personen, die wegen eines in Artikel 7 desselben Erlasses erwähnten Verstoßes verurteilt worden sind, den Jagdschein verweigern bzw. entziehen muss (gemäß Artikel 11, § 1, dieses Erlasses); dass der zuständige Beamte auch "denjenigen, deren schlechtes Verhalten, Geisteszustand oder Vorleben vermuten lassen, dass sie einen schlechten Gebrauch von ihren Waffen machen werden" den Jagdschein verweigern (Artikel 8) bzw. entziehen kann (Artikel 11, § 3);

In der Erwägung, dass der angefochtene Rechtsakt sich auf Artikel 8 und 11, § 3, des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 4. Mai 1995 stützt; dass diese Bestimmungen der Verwaltung einen Ermessensspielraum, was den Entzug des Jagdscheins betrifft, lassen; dass die Anwendung dieser Bestimmungen tatsächlich voraussetzt, dass die Behörde befindet, dass das schlechte Verhalten, der Geisteszustand oder das Vorleben vermuten lassen, dass der Kläger einen schlechten Gebrauch von seinen Waffen machen wird; dass die Behörde somit gemäß Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte begründen musste, weshalb diese Vermutung in diesem Fall zutrif;

In der Erwägung, dass der angefochtene Rechtsakt sich diesbezüglich nur auf die in Deutschland zu Lasten des Klägers ergangenen Verurteilungen stützt; dass,

ausgenommen von einer besonderen Motivierung, die Art der Verstöße für die der Kläger in Deutschland verurteilt wurde - Fahren ohne Führerschein, Siegelbruch oder Verstöße gegen die Gesetzgebung über die Lebensmittelvermarktung - in keinem ersichtlichen Zusammenhang mit der Vermutung steht, der Kläger könnte "einen schlechten Gebrauch" von seinen Waffen machen; dass somit der angefochtene Rechtsakt in dieser Hinsicht ungenügend begründet ist; dass die beiden Klagegründe begründet sind,

ENTSCHEIDET:

Artikel 1.

Die Entscheidung des Ministers für Öffentliche Arbeiten, Landwirtschaft, Ländliche Angelegenheiten, Natur, Forstwesen und Erbe der Wallonischen Region vom 17. Juni 2010, die den Einspruch von Olaf STETZELBERG gegen den Beschluss der Operativen Generaldirektion Lokale Behörden, Soziale Maßnahmen und Gesundheit vom 9. Oktober 2009, mit dem ihm der Jagdschein Nr. 10004033 entzogen wird, für zulässig aber unbegründet erklärt, wird für nichtig erklärt.

Artikel 2.

Die Kosten, festgelegt auf 175 Euro, werden zu Lasten der beklagten Partei gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis des Staatsrats am zehnten Juni zweitausendelf von :

Herrn	HANOTIAU,	Kammerpräsident,
Frau	WIAME,	Kanzler.

Der Kanzler,

Der Präsident,

V. WIAME.

M. HANOTIAU.